Satzung über die Versorgung der Kinder mit Frühstück und Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. mit § 20 und § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) und § 90 des Kinder-und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat der Rat der Gemeinde Hinte am 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Grundsatz	. 2
§ 2	Geltungsbereich	. 2
§ 3	Begriffsbestimmungen	. 2
§ 4	Durchführung	. 2
§ 5	Essensgeld zur Frühstücks- und Mittagsversorgung	. 3
§ 6	Säumigkeit	. 3
§ 7	Kündigung	. 4
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	. 4
§ 9	Datenschutz	. 4
§ 10	In Kraft treten	. 4

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Versorgungsauftrag wird hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung durch die Kindertagesstätte in Form des Angebotes eines Frühstücks und eines Mittagessens sowie als ergänzende Mahlzeit nach Bedarf gewährleistet.
- (2) In qualitativer Hinsicht wird zur Sicherstellung einer gesunden Ernährung auf die Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) zurückgegriffen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Wahrnehmung des Versorgungsauftrages zur Frühstücks- und Mittagsverpflegung für Kinder die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Hinte betreut werden.
- (2) Das in § 1 beschriebene Versorgungsangebot der Frühstücks- und Mittagsverpflegung steht für Krippen- und Kindergartenkinder die in einer kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Hinte betreut werden zur Verfügung. Die Mahlzeiten werden in der definierten Qualität an jedem Öffnungstag der jeweiligen Einrichtung den betreuten Kindern bereitgestellt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Personensorgeberechtigte(r) im Sinne dieser Satzung ist/ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht, z.B. Eltern. In dieser Satzung werden zur besseren Lesbarkeit die Personensorgeberechtigten benannt. Mehrere Personensorgeberechtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Essengeld zur Frühstücks- und Mittagsverpflegung des Kindes, ist der Anteil, den dessen Personensorgeberechtigten zu leisten haben. Das Essengeld zur Frühstücks- und Mittagsverpflegung ist kein Bestandteil der Elternbeiträge.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Gemeinde organisiert die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst. Hierbei verpflichtet sich die Gemeinde zur Einhaltung von qualitativen Standards für die Zubereitung von Speisen.
- (2) Keinem anwesenden Kind, mit bestehendem Betreuungsvertrag, wird die Teilnahme an der Mahlzeit verwehrt.
- (3) Die Bestellung und Abbestellung der einzelnen Mahlzeiten im Rahmen des Versorgungsangebotes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes, für welches ein entsprechender Betreuungsvertrag abgeschlossen in der Kindertagesstätte wurde.
- (4) Eine Nicht-Teilnahme an der Frühstücks- und Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub, o.ä.) muss durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte rechtzeitig gemeldet werden. Näheres zur Abrechnung der Mahlzeiten regelt § 5 Absatz 5 ff.
- (5) Die Abrechnung der Mahlzeiten mit den Personensorgeberechtigten erfolgt in einer monatlichen Pauschale. Die monatliche Pauschale wird zusammen mit dem Elternbeitrag im Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Essensgeld zur Frühstücks- und Mittagsversorgung

(1) Für die Frühstücks- und Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, in Form eines Essengeldes zu entrichten. Es wird folgendes Essengeld für das Frühstück und das Mittagsessen in den kommunalen Kitas der Gemeinde Hinte festgesetzt:

Höhe der du Frühstücksver	urchschnittlich pflegung	Eigenaufwendungen	für	die	1,00 € je Mahlzeit
Höhe der du Mittagsverpfleg		Eigenaufwendungen	für	die	2,00 € je Mahlzeit

- (2) Kinder haben einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn deren Eltern folgende Hilfen beziehen:
 - 1. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 - 2. Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
 - 3. Wohngeld,
 - 4. Kinderzuschlag gem. Bundeskindergeldgesetz,
 - 5. Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) Wer vorstehende Leistungen bezieht, ist von der Gebühr nach Abs. 1 ausgeschlossen und stattdessen verpflichtet, bzgl. des Essengeldes einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen. Mit Bewilligung der Leistung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und der Vorlage bei der Gemeinde Hinte ist kein Eigenanteil zu entrichten. Bis zur Vorlage der entsprechenden Bewilligung über Bildung- und Teilhabe ist das Essensgeld in voller Höhe vom Antragsteller zu zahlen.
- (4) Das zu zahlenden Essensgeld ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Schule in der Gemeinde Hinte besuchen. Für das zweitgeborene Kind einer Familie, das zeitgleich eine der genannten Einrichtungen besucht um 30 %, für jedes weitere Kind, welches ebenso eine der genannten Einrichtungen besucht um 60 %. Bei Zwillingen bzw. Mehrlingen, die zeitgleich eine der genannten Einrichtungen besuchen, ermäßigt sich das zu zahlende Essensgeld um 50 % bzw. 80 %.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass auf die oben ausgewiesene Gebühr unter Umständen sofern diese zukünftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, auch Umsatzsteuer erhoben wird.
- (6) Das Essensgeld ist ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats an die Gemeinde Hinte zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien.
- (7) Erforderliche Korrekturen der Beiträge für die Mahlzeiten aufgrund Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien erfolgen zum 31.12. und 31.07. eines jedes Jahres.

§ 6 Säumigkeit

- (1) Mit Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß der Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte in der jeweils gültigen Fassung erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Verpflegung.
- (2) Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.

(3) Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hinte in der zum Zeitpunkt gültigen Fassung.

§ 7 Kündigung

Mit Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß der Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte in der jeweils gültigen Fassung erfolgt automatisch die Kündigung der bestellten Verpflegung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Elternbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Das Essengeld zur Mittagsversorgung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte vom 29.06.2022 außer Kraft.

Hinte, 29.02.2024

U. Redenius Bürgermeister